



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2013

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Erhöhung der Effektivverdienste

a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden,

ab **1. Mai 2013** um **3,0 %**, mindestens um EUR 50,-, erhöht.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 3 Erhöhung der Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden

ab **1. Mai 2013** um **3,2 %**, mindestens um EUR 50,-, erhöht.

Die ab 1. Mai 2013 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilmindustrie) werden ab **1. Mai 2013** um den **Effektivprozentsatz** erhöht. Die Werte der Rohrzulage werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

I. Der § 12 Absatz 1 des Rahmen-KV wird wie folgt abgeändert:

Die Wortfolge „wenigstens 2 Monate“ wird geändert zu „wenigstens ein Monat“.

- II. Der § 12 Absatz 2 des Rahmen-KV wird wie folgt geändert:
Die Wortfolge „nach zweimonatiger“ wird geändert zu „nach einmonatiger“.
- III. Der § 17 des Rahmen-KV wird im Absatz 3 um die lit d) ergänzt:
„d) Die Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Lehrabschlussprüfung sind vom Lehrberechtigten zu übernehmen.“
- IV. Dem § 17 Absatz 5 des Rahmen-KV wird ein 2. Satz hinzugefügt:
„Die Kosten für die wöchentliche Heimfahrt bei internatsmäßiger Unterbringung sind vom Lehrberechtigten zu übernehmen.“

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2013 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2014. Nach dem 1. Februar 2014 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 5. April 2013

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Dr. Manfred ASAMER e.H.
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER e.H.
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH e.H.
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER e.H.
Bundesgeschäftsführer

Anhang Lohnordnungen

Anhang zum Kollektivvertrag vom 5. April 2013
Lohnordnungen

1. Beton- und -fertigteilindustrie		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	Formentischler, Formenschlosser	12,93
2a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	12,43
2b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	11,83
2c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	12,32
3a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	11,71
3b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,50
3c	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	11,46
3d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	11,39
3e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	11,32
4	Hilfsarbeiter	10,79
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,38
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.

Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie		EUR
Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:		ab 1. Mai 2013
Rohrzulage pro 100 Stück		
	100 - 150 mm	6,42
	200 - 300 mm	9,38
	350 mm	10,39
	400 mm	12,40
	450 - 500 mm	16,51
	600 mm	21,70
	700 mm	26,84
	800 mm	30,97
	900 mm	35,06
	1000 mm	38,19
	über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	43,33
Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.		

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)

ab 1. Mai 2013

EUR

1	Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B 4710-1 vorweisen (Prüfungzeugnis Betontechnologie 2)	11,83
2a	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	11,83
2b	Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	11,73
2c	Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	11,79
3a	Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	11,79
3b	Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	11,62
3c	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	11,50
3d	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	11,46
3e	Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	11,15
3f	Sonstige Maschinenwärter, Absacker, Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	10,98
3g	Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	10,72
3h	Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	10,67
4a	Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	10,37
4b	Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	10,13
5a	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	9,67
5b	Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter: Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	9,67
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai 2013

	EUR
1 Steinmetzmonteure, Sprengmeister	12,49
2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	12,49
2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	12,07
3a Steinbrucharbeiter	12,20
3b Säger, Fräser, Schleifer	11,83
4 Hilfsarbeiter	10,88
5 Reinigungskraft	10,41
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie ab 1. Mai 2013

	EUR
1 Schiëßer (Schussmeister)	11,94
2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	12,07
2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	11,83
2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	11,73
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,50
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,46
3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	11,28
3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zuberecher, Würfelritzer	11,14
3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	10,95
4a Ungelernte Hilfsarbeiter	10,41
4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	10,28
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,97
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	-	
2a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	12,16
2b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	11,94
2c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	12,04
2d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	11,73
3a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	11,39
3b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	11,17
3c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	11,12
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,58
4b	Hilfsarbeiter am Platz	10,41
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2d	
6. Zementindustrie		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	Stoffprüfer	12,54
2a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	12,54
2b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	11,83
3a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorenstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	11,50
3b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u.dgl.)	11,39
4a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	10,88
4b	Sonstige Hilfsarbeiter	10,72
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,41
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	Maschinen (geprüft)	12,17
2a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	12,17
2b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	11,83
2c	Kesselwärter (geprüft)	11,94
3a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	11,50
3b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	11,46
3c	Lenker von Fahrzeugen	11,05
3d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kammetrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstlichen Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	10,72
3e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	10,65
4	Hilfsarbeiter	10,26
5a	Wächter und Portiere	9,90
5b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	9,90
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb. § 2 Abs. 2:	
*	„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung - Anhang zum Kollektivvertrag - 7. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“	
	1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.	
	b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.	
**	c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.	
	2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner	21,65
	3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.	

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

**Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden
und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG**

Burgenland, Niederösterreich		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	-	
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	11,56
2b	Keramische Professionisten	11,32
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und ange-lernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	11,20
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hoch-druckkesseln	10,57
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipsler, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	10,57
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggon-entlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	10,03
5	Nachtwächter und Portiere	10,03
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivver-traglichen Mindestlohn erhalten	0,13

Elektroporzellanindustrie Steiermark		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	Hochqualifizierte Facharbeiter	11,56
2a	Qualifizierte Facharbeiter	11,20
2b	Facharbeiter	11,17
3	Angelernte Arbeiter	10,42
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	10,00
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter	9,90
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivver-traglichen Mindestlohn erhalten	0,13

Elektroporzellanindustrie

Tirol		ab 1. Mai 2013
		EUR
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	10,88
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	10,69
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	10,62
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	10,51
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	10,26
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	9,96
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer	9,38
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	9,30
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	9,22
5	-	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten	0,13
	Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn	

Zierkeramische Industrie		ab 1. Mai 2013
Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien		EUR
1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	9,92
2a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	9,66
2b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	9,46
2c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	9,25
2d	qualifizierte Keramikmaler	8,40
3a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	8,82
3b	Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	8,40
3c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	

	8,00
4a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	8,45
4b Alle übrigen Hilfsarbeiter	8,22
4c Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	7,81
5 -	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b	

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie		ab 1. Mai 2013
		EUR
1 Spezialfacharbeiter, Spezialisten		11,83
2a Qualifizierte Facharbeiter		11,46
2b Facharbeiter		11,17
3 Qualifizierte Arbeiter		10,42
4a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung		10,00
4b Produktionsarbeiter		9,12
4c Hilfskräfte		8,81
5 -		

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.

Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

10. Lohnordnungen für die Firmen		
1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2		ab 1. Mai 2013
		EUR
1 -		
2 Professionisten: Schlosser, Tischler etc.		12,33
3 Schamotteformer		10,95
4 Hilfsarbeiter, Ofenheizer		10,26
5 -		
2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse		ab 1. Mai 2013
		EUR
1 Fassader		12,87

2a	Schlosser	12,31
2b	Elektriker	12,04
3	-	
4	Hilfsarbeiter	10,72
5	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	8,89
	Vorarbeiter	12,20

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
 Schmutzzulage: 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
 Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

* * * * *

